



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2016/228

18.11.2016

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt: Finanzdezernat
Oberbürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Bestattungswesen

- Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2014
- Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2015
- Ausgleich der Kostenunterdeckungen der Jahre 2012, 2013 und 2014

Beratungsfolge:

Gemeinderat	29.11.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungssausschlusses vom 17.11.2016 (Vorlage 2016/194).

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt
 - a) das Rechnungsergebnis und das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2014 in Höhe von - 95.714,09 EUR (Unterdeckung),
 - b) das Rechnungsergebnis und das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2015 in Höhe von - 59.017,29 EUR (Unterdeckung) fest.
2. Der Gemeinderat beschließt die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 nicht auszugleichen (vgl. Ziffer 3 der Begründung).

Anlagen: 5

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
Summe		EUR
		EUR

		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ja nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPl. EUR - apl/üpl. EUR	Bereits verfügt über EUR Somit noch verfügbar EUR Antragssumme lt. Vorlage EUR Danach noch verfügbar EUR Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR Deckungsnachweis:
--	---

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

1. Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählt auch das Bestattungswesen.

Die Gebühren dürfen laut § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

2. Feststellung des bereinigten Rechnungsergebnisses und des gebührenrechtlichen Ergebnisses der Jahre 2014 und 2015

Das Jahr 2014 schließt laut Anlage 1 mit einem bereinigten Rechnungsergebnis in Höhe von - 95.714,09 EUR (Unterdeckung) ab. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 88,57 %.

Das Jahr 2015 schließt laut Anlage 2 mit einem bereinigten Rechnungsergebnis in Höhe von - 59.017,29 EUR (Unterdeckung) ab. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 92,78 %.

Hinweis:

Entgegen den Erwartungen konnte in den Jahren 2014 und 2015 kein positives Rechnungs-ergebnis erzielt werden. Vielmehr ist im Jahr 2014 eine Unterdeckung in Höhe von - 95.714,09 EUR und im Jahr 2015 eine Unterdeckung in Höhe von - 59.017,29 EUR entstanden.

Das gebührenrechtliche Ergebnis ist in einer Nebenrechnung zu ermitteln (siehe Anlage 3 und Anlage 4).

3. Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

Falls sich am Ende des Haushaltsjahres Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Unzulässig ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen nach Ablauf der fünfjährigen Ausgleichsfrist. Dagegen bleiben Kostenüberdeckungen auch über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus ausgleichspflichtig.

Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 (Vorlage 2013/156/1) wurde das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2012 in Höhe von -158.842,35 EUR (Unterdeckung) festgestellt.

Daher stehen nun folgende Beträge zum Ausgleich an (vgl. Anlage 5):

Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012:	- 158.842,35 EUR
Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2013:	- 163.781,37 EUR
Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014:	- 95.714,09 EUR
Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015:	- 59.017,29 EUR

Für einen wirksamen Ausgleich der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss oder ein Beschluss über die Gebührenfestsetzung des Gemeinderats erforderlich. Eine Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen alleine zuständig ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO) und ihm dabei

Ermessensspielräume offen stehen (bei Kostenüberdeckungen: mit welchen Teilbeträgen innerhalb der Fünfjahresfrist; bei Kostenunterdeckungen: ob überhaupt bzw. in welchem Umfang).

In der Sitzung vom 17.11.2016 (Vorlage 2016/194) hat der Verwaltungsausschuss von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und sich dafür ausgesprochen, die Kostenunterdeckungen der Jahre 2012, 2013 und 2014 nicht auszugleichen.

Daher schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, einen Beschluss entsprechend Ziff. 2 des Beschlussantrags zu fassen.

Die verbleibende Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 i. H. v. - 59.017,29 EUR kann bis spätestens 2020 entweder durch Verrechnung mit künftigen Überdeckungen oder durch die Einstellung in künftige Kalkulationen erfolgen.